

# Satzung über Feldwegebeiträge der Stadt Zierenberg

Auf Grund der §§ 5 und 115 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103) und der §§ 1 bis 6 sowie 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zierenberg, Landkreis Kassel, in ihrer Sitzung am 9.11.1973 die nachstehende

## F E L D W E G E B E I T R A G S S A T Z U N G

beschlossen:

### § 1 - Die beitragsfähigen Maßnahmen

Zur teilweisen Deckung der der Stadt entstehenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Gemarkungswege (Feldwege etc.) in den Gemarkungen der Stadt werden Feldwegebeiträge nach Maßgabe des § 11 HessKAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

### § 2 - Die Beitragspflichtigen

(1) Zu den Feldwegebeiträgen werden die Eigentümer aller im jeweiligen Gemarkungsgebiet gelegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke herangezogen. Dabei ist nicht erforderlich, daß die Baumaßnahmen (§ 1) an einem Gemarkungsweg erfolgen, durch den die einzelnen Grundstücke unmittelbar erschlossen werden.

(2) Zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Sinne dieser Satzung zählen auch die durch Gemarkungswege (Feldwege usw.) erschlossenen erwerbsgärtnerisch genutzten Grundflächen.

### § 3 - Die Berechnung des Aufwandes

Bei der Berechnung der durch Feldwegebeiträge zu deckenden Kosten (§ 1) sind die städtischen Aufwendungen an allen Gemarkungswegen während des gesamten Haushaltsjahres zugrunde zu legen.

### § 4 - Stadtanteil

Von dem nach § 3 ermittelten Gesamtaufwand trägt die Stadt 50 v.H.

### § 5 - Verteilung des Aufwandes

Der nach § 3 ermittelte Gesamtaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) auf die Gesamtheit der Beitragspflichtigen (§ 2) verteilt nach dem Verhältnis der Grundstücksfläche ihrer im Gemarkungsgebiet gelegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke, wobei jedoch die forstwirtschaftlichen Flächen nur mit einem Drittel der jeweiligen Grundstücksflächen anzusetzen sind.

### § 6 - Feststellung der Fertigstellung der Baumaßnahmen Entstehung der Beitragspflicht

Der Magistrat stellt jeweils am Ende des Jahres fest, welche Baumaßnahmen an den Feldwegen im jeweiligen Jahr - und zu welchem Zeitpunkt - fertiggestellt worden sind. Diese Feststellung ist öffentlich bekanntzumachen; mit ihr entsteht die Beitragspflicht.

### § 7 - Vorausleistungen

Mit dem Beginn der Baumaßnahmen kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangen.

### § 8 - Fälligkeit

Alle nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

### § 9 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die bisherigen Satzungen mit allen ihren Nachträgen außer Kraft.

(2) Durch diese Satzung werden die noch anhängigen Beitragsverfahren nach § 9 PrKAG sowie die daraus sich ergebenden Beitragsforderungen der Stadt nicht berührt.

Zierenberg, den 20. November 1973

DER MAGISTRAT DER STADT  
Z I E R E N B E R G

(Siegel)

H i l d e b r a n d  
Bürgermeister